

Verwertung von abgetragenen Boden und mineralischem Aushub bei landwirtschaftlichen Bauten

ausserhalb von Grundwasserschutzzonen



Ziel:
**Umweltgerechte und bodenschonende
Verwertung von Aushub und abgetragenen Boden
vor Ort**

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Beim Bau von landwirtschaftlichen Bauten fällt bei den Tiefbauarbeiten abgetragener Boden und mineralischer Aushub an, die möglichst wiederverwertet werden sollen. Ökonomisch und ökologisch vorteilhaft ist die Wiederverwertung vor Ort. Dabei ist die Qualität des anfallenden Aushubs und Bodens und der fachgerechte Umgang mit dem Bodenmaterial entscheidend.

Ausserhalb von Grundwasserschutzonen gelten für die Verwertung des unverschmutzten mineralischen Aushubs und des abgetragenen Bodens im unmittelbaren Umfeld des landwirtschaftlichen Bauprojektes (bis 25 m) – anstelle einer separaten umweltrechtlichen Bewilligung – die nachstehenden Punkte. Diese sind integrierender Bestandteil der baupolizeilichen Bewilligung. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften zusätzlicher Bewilligungen.

Der ordentlichen Bewilligungspflicht in einem separaten Verfahren unterliegen Terrainveränderungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Bauprojekt in der Landwirtschaft stehen.

Die Verwertung von Oberboden (Humus) für Aufwertungen von Flächen durch eine leichte Überschüttung bis max. 10 cm wird nicht als Terrainveränderung betrachtet.

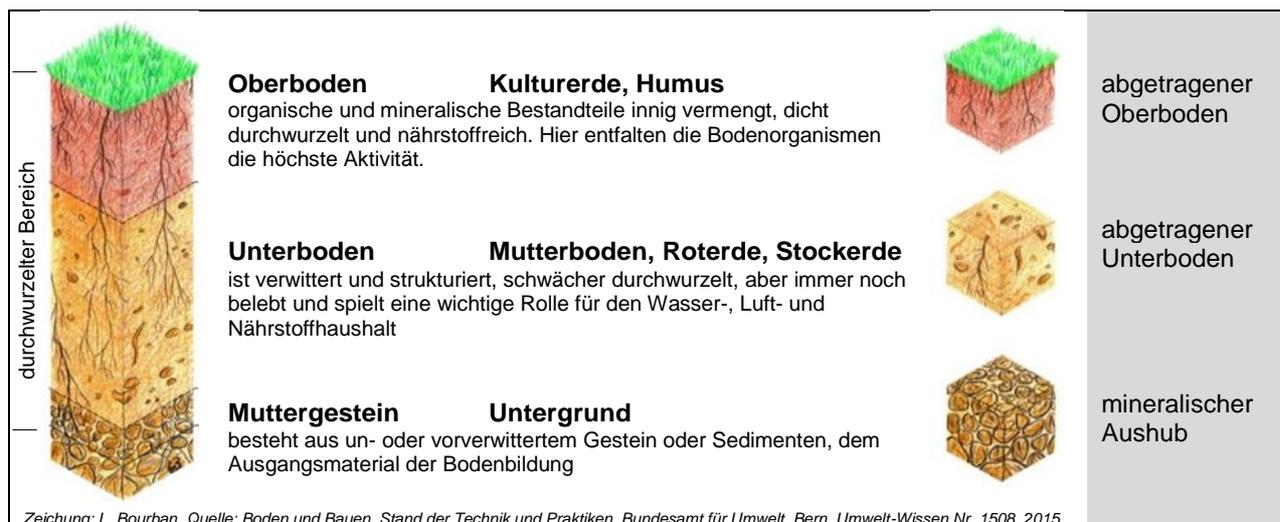
2. Begriffserklärungen

Mineralischer Aushub

Als mineralischer Aushub gilt gebrochenes Felsmaterial und Lockergestein wie Kies, Sand, Silt oder Ton.

Boden

Der Boden umfasst die oberste, unversiegelte, den Pflanzen als Wurzelraum dienende Erdschicht. Dazu zählt der Oberboden ("Humus", "Kulturerde") und der Unterboden ("Roterde", "Stockerde", "Mutterboden").



3. Auflagen

Verantwortlichkeit

- a) Die Kontrolle über eine sach- und ordnungsgemässe Verwertung von mineralischem Aushub und abgetragenem Boden obliegt dem Gesuchsteller. Die Aufschüttung hat geordnet zu erfolgen.
- b) Bei Zweifel über die Qualität des Aushubmaterials und des abgetragenen Bodens ist die kommunale Bauverwaltung oder das kantonale Amt für Umwelt zu konsultieren.

Materialqualität

- c) Für abgetragenen unverschmutzten Boden gilt eine Verwertungspflicht.
- d) Unverschmutztes mineralisches Aushubmaterial, das im Zusammenhang mit dem bewilligten Bauvorhaben anfällt, kann für die Einbettung des Bauobjektes in die Landschaft verwendet werden. Weitere Terrainanpassungen sind nur im unmittelbaren Umfeld (weniger als 25 m) des Bauprojektes möglich. Überschüssiges oder ungeeignetes mineralisches Aushubmaterial ist umweltgerecht zu entsorgen.
- e) Für allfällig notwendige Baupisten darf kein Recyclingmaterial verwendet werden.

Vorgehen bei Terrainveränderungen

- f) Vor der Aufschüttung ist der gewachsene Boden getrennt nach Ober- und Unterboden sorgfältig zu entfernen und zwischenzulagern.
- g) Bei der Geländegestaltung, beim Aufbau der Aufschüttung sowie bei deren Abschluss ist auf eine ungestörte Entwässerung zu achten. Auf den Einbau von Sickerleitungen ist zu verzichten.
- h) Über dem eingebrachten mineralischen Aushub ist die Fläche zu rekultivieren. Bei der Rekultivierung ist ein Boden aufzubauen, der sich nach den Qualitäten vergleichbarer Flächen in der Umgebung zu richten hat. Es sind Mindestschichtmächtigkeiten für den Unterboden von rund 60 cm und für den Oberboden von rund 20 cm anzustreben.

Schutz der Bodenfruchtbarkeit Boden

- i) Der Boden darf nur in trockenem Zustand bearbeitet und befahren werden.
- j) Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Es sind leichte Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Doppelbereifung, Raupen) und – wenn nötig – umweltgerechte Baupisten oder Baggermatratzen einzusetzen.
- k) Die Aufschüttung sollte während der Vegetationsperiode erfolgen, damit der Boden durch rasche Begrünung mit einer Klee gras- oder Gras-Luzerne-Mischung für die Winterperiode geschützt werden kann.
- l) Bei der Folgenutzung ist auf die Empfindlichkeit des rekultivierten Bodens besondere Rücksicht zu nehmen.
Eingrasen und intensive Düngung können langfristige Schäden verursachen. Frisch geschüttete Böden sollten frühestens nach 3 Jahren beweidet werden, damit sich die Vegetationsdecke schliessen und das Wurzelgefüge den Oberboden stabilisieren kann.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kommunale Bauverwaltungen

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Amt für Umwelt Appenzell Innerrhoden

+41 71 353 65 35 / www.ar.ch / afu@ar.ch

+41 71 788 93 41 / www.ai.ch / info@bud.ai.ch